

62. Ist für bereits verstempelte, durch Herabsetzung des Grundkapitals außer Kraft gesetzte Aktien, die zwecks Erhöhung des Grundkapitals von neuem ausgegeben werden, der Ausgabe-stempel wiederholt zu entrichten?

Reichsstempelgesetz Tarif-Nr. 1a.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 29. Januar 1909 i. S. U.-G. W.'sche Papierfabriken (KL) w. Hamburgischen Staatsfiskus (Bekl). Rep. VII. 168/08.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Generalversammlung der Klägerin vom 5. März 1906 hatte die Herabsetzung des Grundkapitals durch Zusammenlegung von Aktien und zugleich dessen Wiedererhöhung durch Ausgabe von 278 neuen Aktien zu 1500 *M* beschlossen. Durchgeführt wurde der Erhöhungs-

beschluß in der Art, daß den Übernehmern der neuen Aktien 80 neue und 198 alte, durch Zusammenlegung außer Kraft getretene Aktienurkunden ausgereicht wurden. Die Frage, ob für die 198 alten, bereits bei der ersten Ausgabe verstempelten Urkunden der Ausgabestempel abermals zu entrichten sei, wurde vom Landgerichte verneint, vom Oberlandesgerichte bejaht. Die Revision der Klägerin wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Entsprechend dem § 278 H.G.B. geht der Beschluß der Generalversammlung der Klägerin, das Grundkapital um 419400 *M* zu erhöhen, dahin, daß die Erhöhung durch Ausgabe von 278 neuen Aktien zu 1500 *M* (und einer neuen Aktie zu 2400 *M*) erfolgen solle. Mit Einverständnis der Übernehmer der neuen Aktien hat ihnen aber die Gesellschaft nur 80 neue Aktienurkunden, und ferner 198 Stück alte, durch die Herabsetzung des Grundkapitals in ihren Besitz gelangte Aktienurkunden nach Beifügung eines ihre Gültigkeit bezeugenden Vermerks ausgereicht. Es liegt auf der Hand, daß diese Maßregel nur, oder doch hauptsächlich den Zweck hatte, den Emissionsstempel für diese 198 Aktien zu ersparen, und es fragt sich, ob dieser Zweck durch das von der Klägerin beliebte Verfahren erreicht werden konnte. Diese Frage ist, mit dem Berufungsgerichte, zu verneinen. Die — lediglich ziffermäßige — Herabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft im Wege der Zusammenlegung von je 5 Stammaktien in zwei bei gleichbleibendem Nennwerte hatte zur notwendigen Folge, daß von je fünf Aktienrechten nur zwei gültig bleiben konnten, die anderen drei erlöschen mußten. Dies wird auch von der Klägerin nicht bestritten. Da das Aktienrecht sich gewissermaßen in der Aktienurkunde verkörpert, so war auch die entsprechende Verminderung der Zahl der Aktienurkunden eine zur Durchführung der Kapitalsherabsetzung unerläßliche Maßregel; es konnten nur zwei von je fünf Urkunden gültig bleiben. Dementsprechend geht denn auch der Generalversammlungsbeschluß vom 5. März 1906 unter Nr. II dahin, daß von je fünf eingereichten Aktien je zwei mit der Bescheinigung der fortdauernden Gültigkeit versehen zurückgegeben, drei dagegen einbehalten und vernichtet werden sollten. Von der Vernichtung sollten aber ausgenommen bleiben die einbehaltenen Stücke zu 1500 *M*, 198 an Zahl, da deren Wiederausgabe als neuer Aktien behufs Ausführung

der gleichzeitig beschlossenen Wiedererhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe von 278 neuen Aktien zu 1500 *M* in Aussicht genommen war. Auch diese Aktien erhielten einen Aufdruck von gleichem Wortlaut wie die gültig gebliebenen alten Aktien und wurden den Übernehmern der neuen Aktien an Stelle von solchen ausgereicht. Ebenso ist der Herabsetzungsbeschluß in der von der Generalversammlung festgesetzten Weise durchgeführt. Das Berufungsgericht erklärt es für die erneute Stempelspflichtigkeit der den Erwerbenden der neuen Aktienrechte ausgereichten alten Urkunden für unwesentlich, daß sie mit einem ihre Gültigkeit bezeugenden Vermerk versehen wurden. Es führt aus: als Schriftstücke seien die Urkunden dieselben geblieben; sie hätten aber, ohne Veränderung der Schriftzeichen, durch die Wiederausgabe einen neuen Gedankeninhalt und eine neue urkundliche Bedeutung gewonnen. Denn nunmehr sei durch sie beurkundet, daß die Inhaber der Scheine Inhaber der neugeschaffenen Aktienrechte seien, während früher in ihnen kundgegeben gewesen sei, daß den Inhabern die alten (jetzt zusammengelegten) Aktienrechte zuständen. Ferner aber seien sie durch die Wiederausgabe von neuem Träger von Aktienrechten, also Wertpapiere, geworden; jedoch nicht Träger der früher in ihnen verkörperten alten Rechte, sondern Träger der durch die Erhöhung des Aktienkapitals neu geschaffenen Aktienrechte, die den alten zwar der Art nach ähnlich, aber keineswegs mit ihnen identisch seien.

Die Revision findet in den Ausführungen des Berufungsgerichts eine Vermengung der Begriffe „Aktienrecht“ und „Aktienurkunde“ und eine Verletzung des Grundsatzes, daß die Steuer auf der Urkunde ruhe, und jede Aktienurkunde nur einmal zu versteuern sei. Sie geht dabei mit dem Berufungsgerichte davon aus, daß die streitigen Aktien ohne wesentliche Änderung ihres schriftlichen Inhaltes wieder ausgegeben seien. Ob, wenn diese Voraussetzung zuträfe, die Revision Erfolg haben könnte, bedarf nicht der Entscheidung; denn die Voraussetzung trifft nicht zu. Es ist nicht zuzugeben, daß der Aufdruck des Gültigkeitsvermerks für die Stempelpflicht bedeutungslos sei; er ist vielmehr hierfür von entscheidender Bedeutung, wie folgende Erwägungen zeigen.

Angenommen, ein Darlehensschuldner, der bei Tilgung der Schuld den ausgestellten und versteuerten Schuldschein zurückempfangen und

aufbewahrt hatte, erhalte später von demselben Gläubiger ein Darlehn von gleichem Betrage unter gleichen Bedingungen und händige ihm dafür den unveränderten alten Schuldschein aus, so mag zugegeben sein, daß deswegen ein neuer Schuldverschreibungsstempel nicht fällig wird. Der Grund liegt darin, daß hier ganz offensichtlich eine neue Schuldverschreibung nicht ausgestellt ist. Der vor Jahren ausgestellte Schuldschein ist kein Beweismittel für eine erst jetzt entstandene Schuld. Zweifelhafter kann die Stempelpflicht schon sein, wenn der Schuldschein mit dem Zeugnisse fortbauender Gültigkeit versehen wird. Ganz unzweifelhaft aber entsteht eine neue stempelpflichtige Urkunde, wenn der Schuldner auf der alten Urkunde deren Geltung für ein neues, erst jetzt empfangenes Darlehn bezeugt. Denn nun gibt diese Erklärung der Urkunde ihren wesentlichen Inhalt, da nur in Verbindung mit ihr die alte Urkunde zu einer solchen über das neue Darlehn geworden ist. Nach denselben Grundsätzen bemißt sich die Stempelpflicht bei wiederholter Ausgabe einer Schuldverschreibung auf den Inhaber. Es mag zugegeben werden, daß eine solche Schuldverschreibung, mag sie noch so oft in den Besitz des Schuldners zurückgelangen und unverändert wieder ausgegeben werden, nicht mehrmals stempelpflichtig wird. Das liegt an der Identität des Gläubigerrechts, dessen Träger die Urkunde ist. Sollen aber für eine neue Anleihe die vom Schuldner aufbewahrten Inhaberpflichten einer früheren, getilgten Anleihe verwendet werden, so ist, sofern man solche Verwendung überhaupt für zulässig erachten will, zweierlei möglich: entweder der Schuldner gibt die alten Urkunden unverändert aus, dann sind sie möglicherweise stempelfrei, sie sind aber auch nicht Beweisurkunden für ein Gläubigerrecht hinsichtlich der neuen Anleihe und nicht Träger eines solchen Rechtes; oder die Urkunden werden mit der Bestätigung ihrer Gültigkeit bezüglich der neuen Anleihe versehen, dann sind sie ihrem Inhalte nach neue Urkunden, Urkunden über die neue Anleihe, und als solche stempelpflichtig.

Die Anwendung der hier gewonnenen Ergebnisse auf Inhaberpflichten ergibt sich von selbst. Wenn auch die Aktie nicht ein Gläubigerrecht gegen die Gesellschaft, sondern ein gesellschaftliches Anteilrecht beurkundet und verkörpert, so treffen doch die vorstehend gezogenen Folgerungen auch auf sie zu. Dadurch, daß die Gesellschaft eine eigene Aktie erwirbt, erlischt das Aktienrecht nicht; es ruht nur

bezüglich der Ausübung; die Aktie kann jederzeit von der Gesellschaft gültig wieder veräußert werden. In diesem Falle kann natürlich von erneuter Stempelpflicht nicht die Rede sein. Urkunden über erloschene Aktienrechte dagegen darf die Gesellschaft nicht (unverändert) wiederausgeben. Die Wiederausgabe wäre ebenso gesetzwidrig, wie bei der Gründung der Gesellschaft die Ausgabe einer größeren Zahl von Aktien als der durch das Grundkapital und den Nennwert der Aktien bestimmten Anzahl. Welche Folgerungen aus der gesetzwidrigen Wiederausgabe hinsichtlich der Stempelpflicht zu ziehen wären, ist hier nicht zu entscheiden. Es genügt der Hinweis darauf, daß eine vielleicht vor zwanzig Jahren ausgegebene Aktie nicht Verkörperung eines erst in der Generalversammlung vom 5. März 1906 neu geschaffenen Aktienrechtes sein kann, und daß deshalb; wenn zur Ausführung des Beschlusses über die Erhöhung des Grundkapitals alte Aktienurkunden verwendet werden sollten, ihre nunmehrige Bedeutung durch einen entsprechenden Zusatz klar gestellt werden mußte. Dies ist hier geschehen, und daraus ergibt sich die erneute Stempelpflicht der so veränderten Urkunden.

In diesem Sinne hat auch das Reichsgericht schon früher in einem Urteile vom 31. Mai 1894, Rep. VI. 63/94, entschieden. Die Meinung der Revision, daß dieses Urteil durch die Entscheidung der Vereinigten Zivilsenate vom 27. Dezember 1899 (Entsch. Bd. 45 S. 87 flg.) überholt sei, trifft nicht zu. Bei dem Beschlusse der Vereinigten Zivilsenate handelte es sich nicht um die Wiederintraffsetzung erloschener Aktienrechte, sondern um die Ausstattung gültig gebliebener Aktien mit gewissen Vorrechten. Und das gleiche ist der Fall bei dem Urteile des erkennenden Senats vom 2. Februar 1906, Rep. VII. 479/05 (Jurist. Wochenschr. S. 181 Nr. 31), auf das die Revision gleichfalls sich berufen zu können glaubt.

Ein Bedenken gegen die Stempelpflichtigkeit könnte vielleicht daraus entnommen werden, daß sowohl die gültig gebliebenen, wie die anstatt neuer Aktien ausgegebenen, ungültig gewesenen Urkunden mit einem gleichlautenden Vermerke versehen ausgereicht, oder wieder ausgereicht worden sind. Diese Tatsache scheint die Folgerung nahe zu legen, daß, wenn die Zurückgabe der fortdauernd gültig gebliebenen 132 Stück Aktien eine neue Stempelpflicht nicht begründete, dies auch von den mit ihnen völlig gleichlautenden

weiteren 198 Stücken zu 1500 *M* gelten müsse. Dieses Bedenken ist indessen nicht durchschlagend. Nach der übereinstimmenden Erklärung beider Parteien lautet der den Aktien aufgedruckte Vermerk: „Gültig gemäß Generalversammlungsbeschluß vom 5. März 1906.“ Dieser Vermerk gibt den Sinn dessen, was er beurkunden soll, nur ungenau wieder. Es bedarf keiner weiteren Erörterung, daß das Zeugnis der Gültigkeit eine ganz verschiedene Bedeutung hat, je nachdem es sich um die gültig gebliebenen, oder um die neugeschaffenen Aktienrechte handelt. Für die erstere Gattung von Urkunden müßte der Vermerk eigentlich lauten: „fortdauernd gültig“ (oder: „gültig geblieben“) „gemäß Nr. II des Generalversammlungsbeschlusses vom 5. März 1906“. Dann wäre ohne weiteres anzuerkennen, daß durch den Vermerk keine Änderung der Urkunde bezeugt ist, die eine neue Stempelpflicht begründen könnte. Für die hier fraglichen 198 Urkunden dagegen müßte der genauere Vermerk lauten: „Gültig als neue Aktie“ (oder anstatt einer neuen Aktie) „gemäß Nr. III des Generalversammlungsbeschlusses vom 5. März 1906“. Wenn nun die Gesellschaft eine Formel wählte, in der der sachliche Unterschied zwischen den Beschlüssen Nr. II und III nicht zum Ausdruck kommt, so kann ihr dies nichts nützen. Denn die gewählte Formel trifft sowohl den einen wie den anderen Beschluß, und es kann sich nur fragen, ob nicht die Steuerbehörde zufolge der von der Klägerin geschaffenen Zweideutigkeit berechtigt gewesen wäre, alle mit dem erwähnten Vermerk wieder ausgereichten Urkunden von neuem mit dem Emissionsstempel zu belegen.“